Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Vorstellung der ersten Authoritäten des Cantons Thurgau für die Selbstständigkeit des Cantons, an die Gesetzgebung und den Vollziehungsrath der helvetischen ein und untheilbaren Republik

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542893

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kauffe an, wozu er sich um so mehr berechtigt halten konnte, da man ihm nicht erklärte, daß seine Waare verboten sey. Dieß wäre geschehen, wenn die Munizipalität den 7ten Art. des Beschlusses vom 28. Jenner 1799 befolgt hätte, zufolge dessen den Kaufleuten, welche die Märkte besuchen, von dieser Behörde eine Erlaubniß gegeben werden soll, in welcher die Namen ihrer Waaren, die sie zu verkauffen haben, bestimmt und ausgesezt seyn sollen; statt dessen aber wurde dem B. Henne bloß ein Standgeld abgefordert, ohne irgend eine Bemerkung, daß seine Waaren verboten seyen.

Aus diesen Umständen zeigt es sich, daß B. Henne beym Verkauf seiner Kappen bona fide gehandelt, daß er seine Handlung, die er auf keine Weise dem Auge des Gesetzes und der Polizey entzog, selbst durch das Gesetz über die Handelsfreyheit gerechtfertigt glaubte, und daß er seinen Glauben in dem Verfahren der Munizipalität bestätigt sehen mußte, die ihm, da sie ohne alle Erklärung über seine verbotene Waare, sich begnügte, das Standgeld abzufodern, gleichsam das Recht einräumte, seine Waare zu verkauffen.

Der Vollz. Rath glaubt daher Ihnen B. G. vorschlagen zu dürfen, diesen Fehler zu begnadigen und zu beschließen, daß dem Bürger Henne, der übrigens als Mann von unbescholtenem Wandel geschäzt ist, seine confiscirte Waare zurückerstattet werde.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath glaubt es der Zeit und den Umständen angemessen, dem Amnestiegesetz vom 28 Horn. 1800 jene Erweiterung und Ausdehnung zu geben, deren es in mehr als einer Hinsicht fähig seyn mag, und hält ein allgemeines jedoch mit bestimmten Vorsichtsmaßregeln gegebenes Amnestiegesetz um so mehr für eine weise und wohlthätige Verfügung, jemehr sie den Grundsätzen und dem Geiste der Gesetzgebung angemessen und den Erwartungen des Vaterlandes entsprechend seyn würde, dem durch dasselbe mancher verirrte Sohn wieder gegeben werden könnte.

Der Vollz. Rath ladet Sie demnach ein B. Gesetzgeber, diesen Gegenstand Ihrer ernstlichen Prüfung zu unterziehen, und zufrieden Sie auf denselben aufmerksam gemacht zu haben, überläßt er es Ihrer Weisheit, diejenigen nähern Bestimmungen festzusetzen, bey welchen der wohlthätige Zweck eines Amnestiegesetzes nicht leicht vereitelt werden könnte.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Champvent im Canton Leman, begehrt von dem Unterhalt der Straße von Lignerolles nach Iferten befreyt zu werden. Wird an die Vollziehung gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vorstellung der ersten Authoritäten des Cantons Thurgau für die Selbstständigkeit des Cantons, an die Gesetzgebung und den Vollziehungsrath der helvetischen ein- und untheilbaren Republik.

Bürger Gesetzgeber! Bürger Vollziehungsräthe!

Wie die öffentlichen Blätter versichern, und Privatnachrichten bestätigen, so scheint der längst ersenfzte Zeitpunkt nahe zu seyn, in welchem unser hart mitgenommenes Vaterland endlich einmal den drückenden provisorischen Zustand gegen eine solide Verfassung wird umtauschen können, und die nemlichen Blätter und Nachrichten geben eine neue Eintheilung der Cantone an, nach welcher Schafhausen mit dem Thurgau vereinigt werden solle. —

Diese projektierte Vereinigung — indem sie uns in geographischer und politischer Rücksicht äusserst unschicklich vorkommt — veranlaßt uns unterzeichnete Cantonsbehörden, zwar nicht vom Volke dazu bevollmächtigt, doch die Gesinnungen des Volks hierin genau kennend, dagegen mit unsern Vorstellungen bey Ihnen Bürger Gesetzgeber und Vollziehungsräthe, einzukommen.

Schon die Natur scheint durch unabänderliche Gränzen diese beyden Cantone von einander geschieden, und besonders dem Canton Schafhausen einen eigenen Umfang angewiesen zu haben: — dieser Umstand ist darum wichtig und in Erwägung zu ziehen, da bey früh oder spät wieder ausbrechendem Krieg und eintretender Sperre die vereinigten Cantone doch wieder gesondert, und die daraus entstehende Zerrüttung für beyde Cantone allgemein würde; diese Zerrüttung und der daraus fließende Nachtheil bleibt vermieden, wenn Schafhausen wie mehrere noch kleinere Cantone einen eigenen Canton bildet, und das Thurgau nach seinem dermaligen Umfang ebenfalls Selbstständigkeit erhält; — die vorgeschlagene Vereinigung wäre auch um so unschicklicher, da der neugebildete Canton bey einer unverhältnißmäßigen Breite sich etwann 18 Stunden in die Länge deh-

nen würde, welches einem grossen Theil der Cantonsbürger in manchem Betracht sehr unbequem, und besonders auch in ökonomischer Hinsicht äusserst beschwerlich fallen müßte — auch fände sich der Canton durch einen Distrikt des Cantons Zürich durchschnitten, und dadurch im Zusammenhang unterbrochen. —

Diese geographische Schilderung wird BB. Gesetzgeber und Vollziehungsräthe hinreichen, um Sie zu überzeugen, daß es geographisch unschicklich wäre, wenn Thurgau und Schafhausen mit einander vereinigt würden, und zu dieser Unschicklichkeit gesellt sich noch, nicht nur die Verschiedenheit der Karaktere und der Denkungsart, welche zwischen den Bewohnern der beyden Cantone herrscht, und auffallend warzunehmen ist, sondern auch mancherley ökonomische Interessen, die sich durchkreutzen, so wie auch eine völlige Ungleichheit der Gesetze, Uebungen und Gebräuche; — Alle diese Verschiedenheiten erzeugen mehr gegenseitige Abneigung als Zuneigung, und Generationen dürften vorübergehen, ehe diese Karaktere sich in einander schmelzen, und die mancherley ungleichen Verhältnisse in Harmonie könnten gesezt werden, indessen aber würde für das Ganze mancher Nachtheil daraus erwachsen.

Alle oben angeführte sowohl geographische als politische Gründe lassen uns hoffen, daß die vorgeschlagene Einverleibung nicht Gesetzeskraft erlangen, sondern unterbleiben werde, hiefür bitten wir Sie, BB. Gesetzgeber und Vollziehungsräthe recht angelegentlich, und erwarten um so mehr geneigte Gewährung, da Ihnen, wenn wir nicht irren, die nämliche Bitte auch von Seiten Schafhausen ist vorgetragen worden, — hauptsächlich aber, weil das Beste beyder Cantone solches dringend fordert. —

Unser innigster Wunsch ist, der sich auch überall beym Volke laut äussert, daß uns vergönnet werden möchte, nach unserm jetzigen Umfang ein eigener Canton zu bleiben; — wir glauben auch hierauf einigen Anspruch machen zu dürfen, denn wir sind keiner von den Cantonen, welche erst durch die Revolution und die Constitution geschaffen wurden, — sondern schon ehe die Revolution ausbrach, ehe die Constitution uns Gesetze vorschrieb, und die neue Eintheilung Helvetiens festsezte, waren wir ein Canton; die acht alten Orte begaben sich freywillig ihrer Rechte auf uns, hiefür haben wir Belege und Urkunden in Handen; nur die darauf folgende allgemeine Umwelzung hinderte unsere Organisation.... Haben Sie die Güte Bürger Gesetzgeber und Vollziehungsräthe, diesen für uns in jeder Rücksicht wichtigen Umstand wohl zu erwägen; unsers Bedeutens gründet er die Selbstständigkeit des Cantons Thrgau und sichert ihm diese Benennung — Dieses werden auch Sie finden, und darum auch uns zu der so sehr gewünschten Selbstständigkeit verhelfen. — Sie werden es um so eher thun, wenn Sie das Betragen unsers Cantons von seiner Bildung an bis auf diesen Zeitpunkt prüfen, und in Erwägung ziehen: — immer, auch in den schwierigsten Zeiten, blieb unser Volk ruhig, und ließ sich weder von den benachbarten noch entferntern Cantonen zu Mißschritten verleiten; — geduldig ertrug es all' die drückenden Kriegslasten, die so lang auf ihm lagen — blieb geduldig, wenn schon Mangel und Erschöpfung seine Noth täglich mehrten; — stets war es der Regierung ergeben, und unterzog sich willig allen ihren Gesetzen und Verordnungen, — im Vertrauen auf die Regierung hofte es auch mitten im Elend und unter dem größten Druck auf eine bessere Zukunft.... Es geziemet uns Bürger Gesetzgeber und Vollziehungsräthe nicht, unser eigenes Betragen zu predigen, und Sie darauf aufmerksam zu machen; aber die Beruhigung dürfen wir uns doch geben, (vielleicht die einzige Ausbeute von all' unserer Mühe und all' unserer Arbeit!), daß unser Eifer für die gute Sache und das Wohl unsers Vaterlandes nie ermüdete — daß wir es uns stets angelegen seyn ließen, Ordnung beyzubehalten, und daß uns dieses, selbst in Augenblicken, wo Anarchie einzudringen drohte, und alle politische Bande sich zu lösen schienen, gelang.... Wie sehr würden wir uns Bürger Gesetzgeber und Vollziehungsräthe freuen, wenn dieses unser redliches Benehmen Ihnen auch zu etwelchem Grunde diente, die Selbstständigkeit unsers Cantons anzuerkennen. — Um diese Anerkennung bitten wir Sie wiederholt auf das angelegentlichste, und hoffen von Ihrer Gerechtigkeit und Güte zum Voraus, daß Sie uns entsprechen, und diesen unsern innigen Wunsch erfüllen werden.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Frauenfeld den 30. May 1801.

(Dieses Memorial wurde an jede dieser Behörden besonders abgefaßt, — war von dem Bürger Regierungsstatthalter, der Verwaltungskammer, dem Cantonsgericht, den sämtlichen Distriktsstatthaltern und Gerichtspräsidenten unterschrieben, — und wurde den 5ten dieß durch besondere Deputierte — B. Statthalter-Lieutenant Rogg von Frauenfeld und B. Exsenator Mayer von Arbon — an die Regierung gesandt.)